

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 1958	Nr. 5
------	----------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
18. 1. 58	Bekanntmachung über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) .....	69
27. 1. 58	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes .....	69
7. 2. 58	Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung .....	70

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 5. Februar 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffleute. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens. — Bekanntmachung über das Dritte Verlängerungsprotokoll zum Protokoll von 1954 über die nach Ablauf des deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden.

### Bekanntmachung über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß).

Vom 18. Januar 1958.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Dezember 1957 den folgenden Beschluß gefaßt, dem der Bundesrat am 20. Dezember 1957 zugestimmt hat:

„Die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) vom 19. April 1951 (Bundesgesetzblatt II S. 103) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 31) gilt auch für die 3. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.“

Bonn, den 18. Januar 1958.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

### Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes.

Vom 27. Januar 1958.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des für die britischen Besitzungen Singapur und Nordborneo und für den Malaiischen Bund zuständigen Registrars für Warenzeichen bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der britischen Besetzung Nordborneo und im Malaiischen Bund in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den britischen Besitzungen Singapur und Nordborneo oder im Malaiischen Bund anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 27. Januar 1958.

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.**

**Vom 7. Februar 1958.**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) und des Artikels 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 918) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 107) und des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) ist weiterhin anzuwenden; sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Ziff. 2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.“
2. § 3 wird gestrichen.
3. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „die sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Gesetzes ergeben“ durch die Worte „die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „§ 34 b Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes und § 76“ durch die Worte „§ 34 b Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes, § 76, § 79 und § 82“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201)“ durch die Worte „des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die nach den §§ 1, 8 und 76 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387)“ durch die Worte „die nach den §§ 1, 4 und 167 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559)“ ersetzt.
6. § 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:  
„(1) Kleinsiedlung ist eine Siedlerstelle im Sinn des § 10, Kaufeigenheim ist ein Wohngebäude im Sinn des § 9 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523).“
7. In § 18 Abs. 2 erhält Satz 1 die folgende Fassung:  
„Eigenheim ist ein Wohngebäude im Sinn des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523).“
8. In § 19 wird der Absatz 2 gestrichen.
9. § 24 wird gestrichen.
10. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden hinter den Worten „für jeden Kilometer“ die Worte „der Entfernung“ eingefügt.
  - b) Die folgende Ziffer 2 wird eingefügt:  
„2. bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vier-rädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) 0,36 DM.“
  - c) Die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 3 und 4.
11. § 27 erhält die folgende Fassung:  

„§ 27  
Absetzung für Abnutzung  
oder Substanzverringerung

Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt oder die unentgeltlich erworben worden sind, sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

  1. bei einem Gebäude,
    - a) das vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist, der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten;

b) das unentgeltlich erworben und vor dem 21. Juni 1948 hergestellt worden ist, der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten abzüglich der nach dem 20. Juni 1948 von dem Rechtsvorgänger vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung im Sinn des § 7 des Gesetzes und der erhöhten Absetzungen im Sinn des § 7b des Gesetzes;

c) das unentgeltlich erworben und nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers abzüglich der von ihm vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung im Sinn des § 7 des Gesetzes und der erhöhten Absetzungen im Sinn des § 7b des Gesetzes zuzüglich der vom Erwerber aufgewendeten Herstellungskosten.

In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen. Auf Antrag können für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung die im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umgerechneten Beträge zugrunde gelegt werden, die in dem am 31. Dezember 1947 endenden Veranlagungszeitraum als Absetzung für Abnutzung steuerlich geltend gemacht werden konnten, soweit diese der normalen Abnutzung entsprechen und nicht auf überhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten beruhen;

2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut,

- a) das vor dem 21. Juni 1948 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen;
- b) das nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

Für das Land Berlin treten an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949, an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 31. August 1948 der 31. August 1949."

12. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von drei Jahren“ ersetzt.
13. In § 30 Abs. 1 werden die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von drei Jahren“ ersetzt.
14. § 31 wird gestrichen.
15. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „auf sieben Jahre“ durch die Worte „auf drei Jahre“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von sieben Jahren“ durch die Worte „von drei Jahren“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

17. Hinter § 33 wird der folgende § 33a eingefügt:

„§ 33a

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 32 EStDV 1955

Bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 32 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) bemißt sich die Rückzahlungsfrist nach § 33.“

18. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „von sieben Jahren“ durch die Worte „von drei Jahren“ ersetzt und
- bb) Satz 2 gestrichen.

b) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Verträgen stehen Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 8. September 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 585 —) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik gleich, in denen sich der Steuerpflichtige verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren mindestens vierteljährlich laufende und der Höhe nach gleichbleibende Beträge zu dem in § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 8. September 1955 bezeichneten Zweck einzuzahlen, und in denen beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

19. Hinter § 35 wird der folgende § 35a eingefügt:

„§ 35a

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 EStDV 1955

Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) dürfen die für die ersten drei Jahre entrichteten Sparraten ein Jahr nach dem Tag der letzten für das dritte Jahr geleisteten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag des dritten Jahres zurückgezahlt werden. Falls der Steuerpflichtige auch für die folgenden Jahre Sparraten leistet, bemißt sich für diese Sparraten vorbehaltlich des § 36a Abs. 2 Satz 2 die Rückzahlungsfrist nach § 35 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955.“

20. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „und nicht“ die Worte „innerhalb eines halben Jahres, spätestens jedoch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der in § 34 bezeichneten Fristen“ durch die Worte „der in § 34 Abs. 1 und 2 bezeichneten Frist“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

21. Hinter § 36 wird der folgende § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Unterbrechung der Einzahlungen  
und vorzeitige Rückzahlung bei Sparverträgen  
mit festgelegten Sparraten im Sinn  
des § 34 EStDV 1955

(1) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) liegt eine Unterbrechung der Einzahlungen vor, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Eine Unterbrechung der Einzahlungen liegt jedoch nicht vor, wenn der Steuerpflichtige für die auf die ersten drei Jahre folgenden Jahre keine Sparraten mehr leistet.

(2) Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen oder einer teilweisen Rückzahlung vor Ablauf der ersten drei Jahre gilt § 36 Abs. 2 entsprechend. Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen oder einer teilweisen Rückzahlung nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Rückzahlungsfrist für die Sparraten der ersten drei Jahre nach § 35 a Satz 1 zu berechnen; für die Sparraten der folgenden Jahre ist § 36 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

22. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der Wortlaut vor Ziffer 1 die folgende Fassung:  
„Beim steuerbegünstigten Erwerb von Wertpapieren müssen diese für mindestens drei Jahre auf den Namen des Steuerpflichtigen festgelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Festlegung. Diese ist wie folgt vorzunehmen:“.
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Erwerb“ das Wort „steuerbegünstigten“ eingefügt.

23. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

Erwerb von Wertpapieren mit Spareinlagen

(1) Verwendet der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1959 ausschließlich Sparbeträge im Sinn der §§ 32, 34 Abs. 1 für den steuerbegünstigten Erwerb eines Wertpapiers, so gilt diese Verwendung nicht als vorzeitige Rückzahlung, wenn er das Wertpapier nach § 37 Abs. 1 festlegt und die für den Erwerb des Wertpapiers verwendeten Sparbeträge nicht nochmals als Sonderausgaben geltend macht. In diesem Fall

beginnt die Festlegungsfrist für das erworbene Wertpapier abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Summe der für den Erwerb verwendeten Sparbeträge eingezahlt war. Dabei ist § 33 Satz 2 für Sparbeträge im Sinn des § 32 entsprechend anzuwenden. Für die nicht zum Erwerb des Wertpapiers verwendeten Sparbeträge bemessen sich die Rückzahlungsfristen nach den §§ 33 und 35.

(2) Absatz 1 gilt bei Sparbeträgen im Sinn des § 32 nur für solche Sparbeträge, für die eine Bescheinigung im Sinn des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 4 des Gesetzes nicht ausgestellt worden ist.“

24. Hinter § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Erwerb von Wertpapieren mit Spareinlagen  
im Sinn der §§ 32 und 34 EStDV 1955  
und der §§ 18 und 20 EStDV 1953

(1) Verwendet der Steuerpflichtige für den steuerbegünstigten Erwerb eines Wertpapiers ausschließlich oder lediglich zusammen mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 32, 34 Abs. 1, für die eine Bescheinigung im Sinn des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 4 des Gesetzes nicht ausgestellt worden ist,

1. Sparbeträge im Sinn des § 32 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) vor dem 1. Januar 1959 und vor Ablauf der sich aus § 33 a ergebenden Rückzahlungsfrist oder
2. Sparbeträge im Sinn des § 34 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 vor dem 1. Januar 1959 und vor Ablauf der sich aus § 35 a ergebenden Rückzahlungsfristen,

so gilt § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Dabei ist für die in Ziffer 1 bezeichneten Sparbeträge § 33 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Verwendet der Steuerpflichtige ausschließlich Sparbeträge im Sinn der §§ 18, 20 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) vor Ablauf der sich aus den §§ 19 und 21 der bezeichneten Verordnung ergebenden Rückzahlungsfristen, so sind § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Satz 2 bis 4 der bezeichneten Verordnung anzuwenden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bemessen sich die Rückzahlungsfristen für die nicht zum Erwerb des Wertpapiers verwendeten Sparbeträge im Sinn der §§ 32 und 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 nach den §§ 33 a und 35 a und für die nicht zum Erwerb des Wertpapiers verwendeten Sparbeträge im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 nach den §§ 19 und 21 der bezeichneten

Verordnung; für Sparbeträge im Sinn der §§ 32 und 34 Abs. 1 ist § 38 Abs. 1 Satz 4 anzuwenden.“

25. § 39 erhält die folgende Fassung:

„§ 39

Anzeigepflichten bei  
Kapitalansammlungsverträgen

(1) Das Kreditinstitut hat dem für seine Veranlagung oder für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Steuerpflichtigen,

1. bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 32  
vor Ablauf der in § 33 bezeichneten Frist Sparbeträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus diesen Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 32 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756)  
vor Ablauf der sich aus § 33 a ergebenden Frist Sparbeträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus diesen Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
3. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 Abs. 1
  - a) Einzahlungen unterbrochen werden (§ 36 Abs. 1),
  - b) vor Ablauf der sich aus § 35 ergebenden Frist Sparbeträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus diesen Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
4. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955
  - a) Einzahlungen unterbrochen werden (§ 36 a Abs. 1),
  - b) vor Ablauf der sich aus § 35 a ergebenden Fristen Sparbeträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus diesen Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
5. die in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Sparbeträge nach den §§ 38 und 38 a Abs. 1 für den steuerbegünstigten Erwerb von Wertpapieren verwendet werden;
6. bei nach dem 6. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworbenen Wertpapieren, die nicht nach § 38 a Abs. 2 mit Sparbe-

trägen im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) erworben worden sind,

vor Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Festlegungsfrist die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen Wertpapieren ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

7. bei nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworbenen Wertpapieren im Sinn des § 31 Ziff. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955, die nicht nach § 38 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 erworben worden sind,

vor Ablauf der sich aus § 37 Abs. 1 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 ergebenden Frist die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen Wertpapieren ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden; dagegen gilt bei von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebenen Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen und bei Wertpapieren, die auf Grund des § 52 Abs. 11 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 — EStG 1957 — (Bundesgesetzbl. I S. 1793) durch besondere Rechtsverordnung bestimmt werden, Ziffer 6 entsprechend.

Wenn ein Kreditinstitut Niederlassungen unterhält, so können diese die in Satz 1 bezeichneten Anzeigen an das Finanzamt richten, in dessen Bezirk sie sich befinden.

(2) Für die Anzeigepflicht der Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 34 Abs. 2 gilt Absatz 1 Ziff. 3 entsprechend.

(3) Für die Anzeigepflicht der Schuldenverwaltung bei steuerbegünstigt erworbenen Schuldbuchforderungen gilt Absatz 1 Ziff. 6 und 7 entsprechend.

(4) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung von Ansprüchen aus den in Absatz 1 bezeichneten Sparverträgen und Wertpapieren sowie aus Schuldbuchforderungen unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.“

26. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des § 32 Abs. 1 oder des § 34 Abs. 1“ durch die Worte „der §§ 32 und 34“ ersetzt.

27. Hinter § 40 wird der folgende § 40a eingefügt:  
„§ 40a

Nachversteuerung  
bei allgemeinen Sparverträgen und  
Sparverträgen mit festgelegten Sparraten  
im Sinn der §§ 32 und 34 EStDV 1955

Werden vor Ablauf der sich aus den §§ 33a und 35a ergebenden Fristen Sparbeträge im Sinn der §§ 32 und 34 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) zurückgezahlt oder Ansprüche aus den Sparverträgen abgetreten oder beliehen, so ist § 40 entsprechend anzuwenden.“

28. § 41 erhält die folgende Fassung:

„§ 41

Nachversteuerung bei  
vorzeitiger Verwertung von Wertpapieren

Wird vor Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Festlegungsfrist

1. die Festlegung von nach dem 6. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworbenen Wertpapieren, die nicht nach § 38a Abs. 2 mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) erworben worden sind, aufgehoben oder werden

2. Ansprüche aus diesen Wertpapieren ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist § 40 entsprechend anzuwenden.“

29. Hinter § 41 wird der folgende § 41a eingefügt:

„§ 41a

Nachversteuerung  
bei vorzeitiger Verwertung von Wertpapieren  
im Sinn des § 31 Ziff. 2 EStDV 1955

(1) Wird vor Ablauf der sich aus § 37 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) ergebenden Frist

1. die Festlegung von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1955 steuerbegünstigt erworbenen Wertpapieren im Sinn des § 31 Ziff. 2 der bezeichneten Verordnung, die nicht nach § 38 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung mit Sparbeträgen im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) erworben worden sind, aufgehoben oder werden

2. Ansprüche aus diesen Wertpapieren ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist § 40 entsprechend anzuwenden. Jedoch verkürzt sich bei von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebenen Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen und bei Wertpapieren, die auf Grund des § 52 Abs. 11 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 — EStG 1957 — (Bundesgesetzbl. I S. 1793) durch besondere Rechtsverordnung bestimmt werden, die in Satz 1 bezeichnete Frist auf drei Jahre.

(2) Werden Wertpapiere, die nicht zu den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wertpapieren gehören, vor Ablauf der sich aus § 37 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 ergebenden Frist nach Auslosung oder Kündigung eingelöst, so ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige als Ersterwerber Zug um Zug andere Wertpapiere, deren Erwerb steuerbegünstigt ist, im Nennwert der ausgelosten oder gekündigten Wertpapiere unmittelbar oder mittelbar erwirbt und bis zum Ablauf der für die ausgelosten oder gekündigten Wertpapiere geltenden Sperrfrist nach § 37 Abs. 1 festlegt.“

30. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Worte „im Sinn des § 31“ gestrichen.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für allgemeine Sparverträge (§ 32), wenn für die Sparbeträge eine Bescheinigung im Sinn des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 4 des Gesetzes ausgestellt worden ist.“

31. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

Überleitungsvorschrift  
zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes

(1) Die §§ 15a und 15b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) sind weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Versicherungsbeiträge oder Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet hat oder leistet, die er nach dem 31. Mai 1953 und vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen hat.

(2) Die §§ 19, 20 Abs. 3, §§ 21 und 24 bis 28 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 sind weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Beiträge auf Grund von vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Kapitalansammlungsverträgen geleistet hat oder leistet oder wenn der Steuerpflichtige Sparbeträge im Sinn der §§ 18 und 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 für den steuerbegünstigten Erwerb von Wertpapieren vor dem 7. Oktober 1956 nach § 38 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV

1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) verwendet hat oder nach dem 6. Oktober 1956 nach § 38 a Abs. 2 verwendet hat oder verwendet. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten gilt dies nur, wenn der Steuerpflichtige mindestens den ersten Sparbetrag vor dem 1. Januar 1955 eingezahlt hat.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 6. Oktober 1956 geleistete Aufwendungen für den unmittelbaren oder mittelbaren ersten entgeltlichen Erwerb der in § 31 Ziff. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 bezeichneten Wertpapiere können als Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) nur abgezogen werden, wenn die Wertpapiere bis zum 6. Oktober 1956 festgelegt worden sind. Werden sie nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1957 festgelegt, so können die in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen jedoch als Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 — EStG 1957 — (Bundesgesetzbl. I S. 1793) abgezogen werden, wenn es sich um solche Wertpapiere handelt, deren Erwerb im Kalenderjahr 1956 auch nach dem 6. Oktober steuerbegünstigt ist."

32. § 44 wird gestrichen.

33. Hinter § 44 wird der folgende § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Abzug von Aufwendungen,  
die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz  
prämienbegünstigt sind

Im Veranlagungszeitraum geleistete Aufwendungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes, die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) zugleich prämienbegünstigt sind, können als Sonderausgaben nur abgezogen werden, wenn für diese Aufwendungen eine Prämie nicht beansprucht wird. Der Steuerpflichtige kann die bezeichneten Aufwendungen, die er innerhalb eines Veranlagungszeitraums leistet, entweder nur einheitlich als Sonderausgaben geltend machen oder für sie eine Prämie beanspruchen; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig."

34. Hinter dem neuen § 44 a wird der folgende § 44 b eingefügt:

„§ 44 b

Erweiterung des Sonderausgabenabzugs  
nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c des Gesetzes  
für die Veranlagungszeiträume 1956 und 1957

(1) Betragen die Aufwendungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes mehr als das Doppelte der nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe a oder b des Gesetzes in Betracht kommenden Beträge, so können die in dem darüber hinausgehenden Betrag enthaltenen Aufwen-

dungen, die nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 5 des Gesetzes besonders begünstigt sind, neben den sich aus § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstaben a, b und c Satz 1 des Gesetzes ergebenden Höchstbeträgen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 6000 Deutsche Mark abgezogen werden. Dabei ist davon auszugehen, daß zunächst die nicht besonders begünstigten Aufwendungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes im Rahmen der sich aus § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstaben a, b und c Satz 1 des Gesetzes ergebenden Höchstbeträge berücksichtigt sind.

(2) Im Fall des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe c Satz 4 des Gesetzes ist für die Festlegung der Wertpapiere § 37 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Begriffe Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen gilt § 5 Abs. 1 und 2."

35. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn,

2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes der nicht entnommene Gewinn des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs

maßgebend."

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „zu veranlagende“ durch das Wort „veranlagte“ ersetzt.

36. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „kommt“ die Worte „innerhalb des in § 10 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die Feststellung der Mehrentnahmen sind in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes die Entnahmen im Veranlagungszeitraum und in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes die Entnahmen im Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, maßgebend."

37. In § 49 Ziff. 1 Buchstabe a werden die Worte „, auf deren Wahlvorschlag bei der letzten Wahl zum Bundestag oder zur Volksvertretung eines Landes mindestens ein Abgeordneter gewählt worden ist, oder an eine politische Partei der dänischen Minderheit“ gestrichen.

38. In § 52 Abs. 2 werden die Worte „des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 201 —“ durch die Worte „des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1215 —“ ersetzt.

39. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
  - aa) in Satz 1 die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 3 und 4“ und
  - bb) in Satz 2 die Worte „und 6“ durch die Worte „Ziff. 1“ ersetzt.
- b) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:
 

„(2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung auch die mit seinen Einkünften zusammenzurechnenden Einkünfte der Kinder anzugeben, die mit ihm nach § 27 des Gesetzes zusammen veranlagt werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 3 Ziff. 3 Satz 2 wird die Zahl „4000“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

40. § 57 erhält die folgende Fassung:

„§ 57

Steuererklärungspflicht  
im Fall der getrennten Veranlagung von  
Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes

Im Fall des § 26 a des Gesetzes hat jeder Ehegatte eine Steuererklärung nach § 56 abzugeben. Über die Sonderausgaben mit Ausnahme des Abzugs für den steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinn und des Verlustabzugs sowie über die außergewöhnlichen Belastungen sollen die Ehegatten eine gemeinsame Erklärung abgeben.“

41. Hinter § 57 wird der folgende § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Steuererklärungspflicht in den Fällen der  
Zusammenveranlagung von Ehegatten  
nach den §§ 26 b und 26 d des Gesetzes

In den Fällen der §§ 26 b und 26 d des Gesetzes haben die Ehegatten über ihr Einkommen eine gemeinsame Steuererklärung nach § 56 abzugeben. Dabei sind die Einkünfte eines Ehegatten, die nach § 26 d Abs. 1 Satz 1 und 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 62 a oder nach § 26 d Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung ausscheiden, gesondert anzugeben.“

42. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Steuerpflichtigen“ die Worte „, in den Fällen einer gemeinsamen Erklärung der Ehegatten (§ 57 Satz 2, § 57 a) von den Ehegatten“ eingefügt.

43. Der Gesetzeshinweis vor § 61 erhält die folgende Fassung:

„Zu §§ 26 bis 26 e des Gesetzes“.

44. § 61 erhält die folgende Fassung:

„§ 61

Antrag auf anderweitige Verteilung  
der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen  
Belastungen im Fall des § 26 a des Gesetzes

Der Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der als außergewöhnliche Belastungen vom Einkommen abzuziehenden Beträge (§ 26 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. § 26 e Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.“

45. § 62 erhält die folgende Fassung:

„§ 62

Einheitliche Behandlung der bei  
der Zusammenveranlagung auszuscheidenden  
oder einzubeziehenden Einkünfte

(1) § 26 d Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes kann auf die Einkünfte der Ehefrau aus selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb im Sinn des § 62 a nur einheitlich angewendet werden.

(2) Der Antrag auf Ausscheiden der Einkünfte des Ehemanns aus der Zusammenveranlagung (§ 26 d Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) kann sich nur auf die Einkünfte des Ehemanns aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit beziehen. Der Antrag kann für die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte nur einheitlich gestellt werden.

(3) Der Antrag auf Einbeziehung der Einkünfte der Ehefrau in die Zusammenveranlagung (§ 26 d Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) kann für die in Absatz 1 bezeichneten Einkünfte nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Steuerklärungsfrist zu stellen. Er kann auch noch später gestellt werden, soweit es nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zulässig ist.“

46. Hinter § 62 werden die folgenden §§ 62 a bis 62 d eingefügt:

„§ 62 a

Einkünfte  
der Ehefrau aus Gewerbebetrieb  
im Sinn des § 26 d Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

Den Einkünften aus selbständiger Arbeit werden die Einkünfte der Ehefrau aus Gewerbebetrieb bis zum Betrag von 12 000 Deutsche Mark gleichgestellt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Ehefrau muß dem Gewerbebetrieb ihre Arbeitskraft überwiegend widmen;
2. der Ehemann darf in dem Gewerbebetrieb der Ehefrau, abgesehen von geringfügigen Hilfeleistungen, nicht mitarbeiten und an den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb und am Betriebsvermögen nicht beteiligt sein.

## § 62b

## Anträge zur Zusammenveranlagung

Für die in § 62 Abs. 2 und 3 bezeichneten Anträge und für den Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der als außergewöhnliche Belastungen vom Einkommen abzuziehenden Beträge (§ 26d Abs. 3 und 5 des Gesetzes) gilt § 61 entsprechend.

## § 62c

## Anwendung der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26a des Gesetzes) ist Voraussetzung für die Anwendung der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes, daß derjenige Ehegatte, der diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nimmt, zu dem durch diese Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder der Ehegatten, der die in § 10a des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark geltend machen. Übersteigen bei dem getrennt veranlagten Ehegatten oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne, so ist bei ihm nach § 10a Abs. 2 des Gesetzes eine Nachversteuerung durchzuführen. Die Nachversteuerung kommt innerhalb des in § 10a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums solange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist. Hierbei ist auch der besonders festgestellte Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten zusammenveranlagt worden sind, zu berücksichtigen, soweit er auf nicht entnommene Gewinne aus einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entfällt.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§§ 26b bis 26e des Gesetzes) genügt es für die Anwendung der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes, wenn einer der beiden Ehegatten zu dem durch die bezeichneten Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall auch dann, wenn nach § 26d Abs. 1 des Gesetzes Einkünfte aus der Zusammenveranlagung ausgeschieden werden und sowohl bei der Zusammenveranlagung als auch bei der gesonderten Veranlagung des Ehegatten mit den ausscheidenden Einkünften die Anwendung des § 10a des Gesetzes in Betracht kommt, nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und nur bis zum Höchstbetrag von insgesamt 20 000 Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Für den Abzug des nach § 10a des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrags gilt § 26d Abs. 3 des Gesetzes sinngemäß. Die Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach § 10a Abs. 2 des Gesetzes ist in diesem Fall auch insoweit durchzuführen, als bei einem Ehegatten ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1

besonders festgestellter Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten getrennt veranlagt worden sind, vorhanden ist.

## § 62d

## Anwendung des § 10d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26a des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die in einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entstanden sind.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§§ 26b bis 26e des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten getrennt veranlagt worden sind. Werden nach § 26d Abs. 1 des Gesetzes Einkünfte aus der Zusammenveranlagung ausgeschieden, so ist der Verlustabzug in sinngemäßer Anwendung des § 26d Abs. 3 des Gesetzes vorzunehmen."

## 47. Hinter dem neuen § 62d werden eingefügt

a) der folgende Gesetzeshinweis:

„Zu § 27 des Gesetzes“;

b) der folgende § 62e:

„§ 62e

## Haushaltsbesteuerung: Kinder

Steht im Fall der getrennten Veranlagung nach § 26a des Gesetzes beiden Ehegatten für ein Kind nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 32a des Gesetzes Kinderermäßigung zu und haben beide Ehegatten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, so ist das Kind mit jedem Ehegatten zusammen zu veranlagern. Dabei sind die mit den Einkünften der Ehegatten zusammenzurechnenden Einkünfte des Kindes je zur Hälfte bei der Veranlagung des Ehemanns und bei der Veranlagung der Ehefrau zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen; § 61 gilt entsprechend."

## 48. § 63 erhält die folgende Fassung:

„§ 63

Kinderermäßigung  
bei getrennter Veranlagung der Ehegatten  
nach § 26a des Gesetzes

Liegen im Fall des § 26a des Gesetzes die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes (Kinderermäßigung) vor, so sind die Kinderfreibeträge für die Ehegatten insgesamt in der bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Höhe zu berücksichtigen. Das gilt auch, wenn der Kinderfreibetrag für ein Kind nur einem Ehegatten zusteht oder

zu gewähren ist; in diesem Fall ist der Kinderfreibetrag anzusetzen, der sich für dieses Kind nach der Geburtenfolge aller Kinder der Ehegatten, für die die Voraussetzungen der Kinderermäßigung vorliegen, ergibt. Die Summe der den Ehegatten gemeinsam zustehenden oder zu gewährenden Kinderfreibeträge ist bei der Veranlagung jedes Ehegatten zur Hälfte abzuziehen."

49. Hinter § 63 werden eingefügt

a) der folgende Gesetzeshinweis:

„Zu § 32 b des Gesetzes“;

b) der folgende § 63 a:

„§ 63 a

Antrag auf Wechsel der Steuerklassen beim Ausscheiden von Einkünften bei der Zusammenveranlagung

(1) Für den Antrag auf Wechsel der Steuerklassen (§ 32 b Abs. 2 des Gesetzes) gilt § 61 entsprechend.

(2) Ein im Lohnsteuerverfahren gestellter Antrag auf Wechsel der Steuerklassen gilt auch für die Veranlagung, es sei denn, daß dieser Antrag im Veranlagungsverfahren widerrufen wird. Für den Widerruf gilt § 61 entsprechend."

50. In § 64 wird „§ 32 b“ durch „§ 32 c“ ersetzt.

51. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „7200“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Für das Kalenderjahr 1955“ durch die Worte „Für die Kalenderjahre 1955 und 1956“ ersetzt.

c) Satz 2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 gestrichen.

52. Hinter § 68 werden die folgenden §§ 68 a bis 68 g eingefügt:

„Zu § 34 c des Gesetzes

§ 68 a

Ausländische Einkommensteuer

Eine ausländische Einkommensteuer kann nur angerechnet werden, wenn sie in einem ausländischen Staat nach Vorschriften erhoben wird, die für das ganze Staatsgebiet gelten. Eine ausländische Steuer entspricht nicht der deutschen Einkommensteuer, wenn sie

1. nach den Gesetzen einer Provinz, eines Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft des ausländischen Staates oder
2. durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband dieses Staates

erhoben wird.

§ 68 b

Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinn des § 34 c des Gesetzes sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14 des Gesetzes) und Ein-

künfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16 des Gesetzes), die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören;

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;

4. Einkünfte aus der Veräußerung von

- a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,

- b) Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 des Gesetzes), wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,

- c) Bodenschätzen (§ 17 a des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat belegen sind;

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 des Gesetzes), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 des Gesetzes), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;

8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 des Gesetzes, wenn

- a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,

- b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
- c) bei Einkünften aus Leistungen der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.

## § 68c

Einkünfte  
aus mehreren ausländischen Staaten

Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

## § 68d

Nachweis über die Höhe  
der ausländischen Einkünfte und Steuern

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

## § 68e

Nachträgliche Festsetzung  
oder Änderung ausländischer Steuern

(1) Der für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Steuer, die auf die in diesem Veranlagungszeitraum bezogenen ausländischen Einkünfte entfällt, nach Erteilung dieses Steuerbescheids, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder erstattet wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Wird eine ausländische Steuer, die nach § 34c des Gesetzes auf die Einkommensteuer für einen Veranlagungszeitraum anzurechnen ist, nach der Abgabe der Steuererklärung für diesen Veranlagungszeitraum, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstattet, so hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide, die nach Absatz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Steuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet worden sei.

## § 68f

Abzug ausländischer Steuern  
vom Gesamtbetrag der Einkünfte

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die mit ihren ausländischen Einkünften in einem ausländischen Staat zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden, die nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, können diese ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

## § 68g

Berücksichtigung ausländischer Steuern  
bei Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Anrechnung ausländischer Steuern auf die Einkommensteuer vorgesehen ist, sind § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes und die §§ 68c bis 68e entsprechend anzuwenden.

(2) Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt, so sind die auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach den Vorschriften des § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes und der §§ 68b bis 68e anzurechnen. Es können nur die festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern vom Einkommen angerechnet werden, auf die sich das Abkommen mit diesem Staat bezieht.

(3) § 68f ist entsprechend anzuwenden auf ausländische Steuern vom Einkommen, die in einem Staat erhoben werden, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, wenn sich das Abkommen auf diese ausländischen Steuern nicht bezieht."

53. § 73 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Bücher werden im Inland im Sinn des § 50 Abs. 1 des Gesetzes geführt, wenn sie im Geltungsbereich des Gesetzes geführt werden.“

54. In § 74 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

55. Hinter § 79 werden die folgenden §§ 80 bis 82 eingefügt:

## „§ 80

Bewertungsabschlag für bestimmte  
Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens  
ausländischer Herkunft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 oder in der Anlage 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens statt mit dem sich nach § 6

Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem niedrigeren Wert ansetzen, und zwar

1. die in der Anlage 3 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit einem Wert, der bis zu 20 vom Hundert,
2. die in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit einem Wert, der bei dem Mehrbestand an diesen Wirtschaftsgütern bis zu 30 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 15 vom Hundert

unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,
2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,
3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat und
4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Saarland befunden hat; im Fall der Inanspruchnahme des Bewertungsabschlages nach Absatz 1 Ziff. 1 genügt es auch, wenn sich das Wirtschaftsgut zwar am Bilanzstichtag noch nicht in den bezeichneten Gebieten befunden hat, jedoch nachweislich zur Einfuhr in diese Gebiete bestimmt gewesen ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Saarland befindet.

Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinn der Ziffer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Die nach § 22 oder nach § 29 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 30 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus.

(3) Mehrbestand im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 ist die mengenmäßige Erhöhung der Bestände an den in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgütern am Schluß des Wirtschaftsjahrs (Bilanzstichtag) gegenüber den Beständen an den in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgütern am Schluß des ersten nach dem 30. September 1955 endenden Wirtschaftsjahrs (Vergleichsstichtag), die nach Abzug etwaiger bei diesen Wirtschaftsgütern eingetretener mengenmäßiger Bestandsminderungen verbleibt. Die mengenmäßigen Bestandsänderungen am Bilanzstichtag gegenüber dem Vergleichsstichtag sind dabei für Wirtschaftsgüter nicht gleicher Art und Güte getrennt

zu ermitteln. Der Abzug der Bestandsminderungen ist in der Weise durchzuführen, daß bei den Bestandserhöhungen die Mengen abzusetzen sind, die dem Wert der Bestandsminderungen entsprechen; dabei sind die Wirtschaftsgüter mit dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Bilanzstichtag zu bewerten. Bei der Ermittlung des Mehrbestands im Sinn des Satzes 1 sind nur Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Saarland befunden haben.

(4) Der Wertansatz nach Absatz 1 Ziff. 2 ist nur in Wirtschaftsjahren zulässig, die vor dem 1. Januar 1962 enden.

## § 81

### Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist,

1. daß die Wirtschaftsgüter
  - a) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues
    - aa) für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen,
    - bb) für die Errichtung von neuen Schächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage,
    - cc) für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage oder

dd) für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,

b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Erschließung neuer Tagebaue und beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte

angeschafft oder hergestellt werden,

2. daß mit der Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1961 begonnen und
3. daß die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a

bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei den in der Anlage 5 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe b

bei den in der Anlage 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens,

die nach dem 31. Dezember 1955 ganz oder zum Teil angeschafft oder hergestellt werden. Sie können nur für den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden, der nach dem 31. Dezember 1951 entstanden ist. Bei Wirtschaftsgütern, für die von der Abschreibungsfreiheit nach § 36 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft Gebrauch gemacht worden ist, sind Abschreibungen nach Absatz 1 nur insoweit zulässig, als sie zusammen mit den Abschreibungen nach § 36 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft die in Absatz 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vomhundertsätze nicht übersteigen.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht mehr in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und dd für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, jedoch nicht in der Form von Anschlußschachtanlagen, nach dem 31. Dezember 1970 und

2. in den übrigen Fällen nach dem 31. Dezember 1955

angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die nach den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Stichtagen angeschafft oder hergestellt werden, können die Abschreibungen von den vor diesen Stichtagen aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilnehmerherstellungskosten vorgenommen werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilnehmerherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilnehmerherstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(6) Bei den in Absatz 2 Ziff. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Januar 1966 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

## § 82

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1957

bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Abschreibungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden."

56. Die bisherigen §§ 80 bis 83 werden §§ 83 bis 86.

57. In der Anlage 2 erhält in Abschnitt A Ziff. 1 der Wortlaut vor Buchstabe a die folgende Fassung:

„Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten bei der Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung.“

58. Hinter der Anlage 2 werden die folgenden Anlagen 3 bis 6 eingefügt:

**„Anlage 3**  
(zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1)

Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 80 Abs. 1 Ziff. 1

1. Eiprodukte;
2. Haare, Borsten, Därme, Bettfedern und Daunen; Meerschwämme;
3. Hülsenfrüchte, Reis;
4. Trockenfrüchte, Schalenfrüchte, Gewürze, konservierte Südfrüchte und Säfte aus Südfrüchten;
5. Rohkaffee, Rohkakao, Tee, Mate;
6. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Olsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen, Ölkuchenmehle und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin;
7. Rohdrogen, ätherische Öle;
8. Wachse, Paraffine;
9. Rohtabak;
10. Asbest;
11. Pflanzliche Gerbstoffe;
12. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige Lackrohstoffe; Kasein;
13. Kautschuk, Balata und Guttapercha;
14. Häute und Felle (auch für Pelzwerk);
15. Roh- und Schnittholz, Naturkork, Zellstoff, Linters (nicht spinnbar);
16. Muschelschalen, Steinnüsse, Naturhorn;
17. Wolle (auch gewaschene Wolle und Kammzüge), andere Tierhaare, Baumwolle und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter;
18. Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Sisal, Kokosgarne, Manila, Hartfasern und sonstige pflanzliche Spinnstoffe (einschließlich Kokosfasern), Werg und ver-spinnbare Abfälle dieser Wirtschaftsgüter;
19. Polsterfasern (Kapok, Palmfaser [Crin d'Afrique], Polsterhede, Polsterwerg und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter), pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stuhlrohr);
20. Seidengarne, Seidenkammzüge;
21. Hadern und Lumpen;
22. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial einschließlich Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden, Quecksilber, metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen; Silicium, Selen und seine Vorstoffe; Silber, Platin und deren Vorstoffe;
23. Eisen- und Stahlschrott (einschließlich Schiffe zum Zerschlagen);
24. Bergkristalle sowie Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gesägt, gespalten oder angeschliffen, Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen, Perlen;
25. Feldfuttersaaten, Gemüse- und Blumensaaten einschließlich Saatgut von Gemüsehülsenfrüchten;
26. Fleischextrakte;
27. Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Tapioka-(Cassava-, Manioka-)mehl;
28. Sintermagnesit.

**Anlage 4**  
(zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2)

Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 80 Abs. 1 Ziff. 2

1. Hülsenfrüchte, Reis;
2. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Olsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin;
3. Asbest, Glimmer, Industriediamanten;
4. Harze, Gummien, Terpentinöle und sonstige natürliche Lackrohstoffe;
5. Naturkautschuk;
6. Häute und Felle (nicht für Pelzwerk);
7. Roh- und Schnittholz, Zellstoff;
8. Textile Rohstoffe (Wolle [auch gewaschene Wolle und Kammzüge], andere Tierhaare, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Sisal und Manila);
9. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial; Platin;
10. Eisenerze, Abbrände; metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen; Ferronickel; Eisen- und Stahlschrott;
11. Hartgrießweizen (durum) und Qualitätsweizen, Industriergerste, Industriehafer und Industriemais;
12. Kaolin;
13. Schwefelkies;
14. Bormineral;
15. Rohphosphat;
16. Zeitungsdruckpapier.

**Anlage 5**  
(zu § 81 Abs. 3 Ziff. 1)

Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage  
im Sinn des § 81 Abs. 3 Ziff. 1

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage in Anspruch genommen werden, die zu den folgenden, mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Anlagen und Einrichtungen gehören:

1. Förderanlagen und -einrichtungen einschließlich Schachthalle, Hängebank, Wagenumlauf und Verladeeinrichtungen sowie Anlagen der Berge- und Grubenholzwirtschaft;
2. Anlagen und Einrichtungen der Wetterwirtschaft;
3. Einrichtungen der Grubenlampenwirtschaft, des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe;
4. Sieberei, Wäsche und sonstige Aufbereitungsanlagen; im Erzbergbau alle der Aufbereitung dienenden Anlagen sowie die Anlagen zum Rösten von Eisenerzen, wenn die Anlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören.

**Anlage 6**  
(zu § 81 Abs. 3 Ziff. 2)

Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens  
im Sinn des § 81 Abs. 3 Ziff. 2

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die folgenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. Grubenaufschluß;
2. Wirtschaftsgüter, die der Entwässerung der Lagerstätte dienen;
3. Großgeräte, die der Lösung, Bewegung und Verkipfung der Abraummassen sowie der Förderung und Bewegung des Minerals dienen, soweit sie wegen ihrer besonderen, die Ablagerungs- und Größenverhältnisse des Tagebaubetriebs berücksichtigenden Konstruktion nur für diesen Tagebaubetrieb oder anschließend für andere begünstigte Tagebaubetriebe verwendet werden;
4. Wirtschaftsgüter, die zu den Aufbereitungsanlagen im Erzbergbau gehören, wenn die Aufbereitungsanlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören.“

## Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 Buchstabe b, Ziff. 11, 13, 17, 19, 20 Buchstabe c, Ziff. 21, 27, 29 bis 31 und 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1956 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 10, 32, 51 Buchstabe a, Ziff. 52 und 53 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 33 ist hinsichtlich des § 44a Satz 1 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1956, hinsichtlich des § 44a Satz 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 35 Buchstabe a und Ziff. 36 Buchstabe b sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1956 sind die Vorschriften des § 45 Abs. 1 und des § 46 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) bei Gewerbetreibenden nur noch dann anzuwenden, wenn sie den Gewinn nach einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr ermitteln.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 6 und 7 sind im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erstmals auf Gebäude, bei denen die öffentlichen Mittel erstmals nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau erstmals auf Gebäude, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, anzuwenden.

(6) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 14 bis 16, 18, 20 Buchstabe b, Ziff. 22, 26 und 28 gelten erstmals für Sonderausgaben, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind.

(7) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 23 und 24 sind erstmals vom 7. Oktober 1956 ab anzuwenden.

(8) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 55 hinsichtlich des § 81 gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1955 enden.

(9) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 2, 55 hinsichtlich der §§ 80 und 82 und Ziff. 57 gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1956 enden.

(10) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 1 ist erstmals auf Umstellungen des Wirtschaftsjahrs anzuwenden, die nach dem 5. August 1957 vorgenommen werden.

(11) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 20 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(12) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 34 gilt nur für die Veranlagungszeiträume 1956 und 1957.

## Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781), § 3 des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 918) und Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) auch im Land Berlin.

## Artikel 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

## Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

## Druckfehlerberichtigung

In § 27 Abs. 3 fünfte Zeile des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) ist die Silbe „zu-“ zu streichen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.